

Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt
Nr. 13

SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGE MITTERSBERG“

Gemeinde Volkenschwand Landkreis Kelheim Regierungsbezirk
Niederbayern

Einarbeitung der Stellungnahmen vom 27.09.2016 und 22.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	2
1.1 Anlass.....	2
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	6
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	7
3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	7
4. Erschließung.....	8
4.1 Verkehrserschließung.....	8
4.2 Wasserversorgung.....	8
4.3 Abwasserbeseitigung.....	8
4.4 Niederschlagswasser.....	8
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	8
4.6 Abfallwirtschaft.....	8
4.7 Brandschutz.....	9
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	9
6 Rückbauverpflichtung.....	10

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Gemeinde Volkenschwand wurde am 23.08.2016 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Im Bereich einer Abbaufläche für Bentonit soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

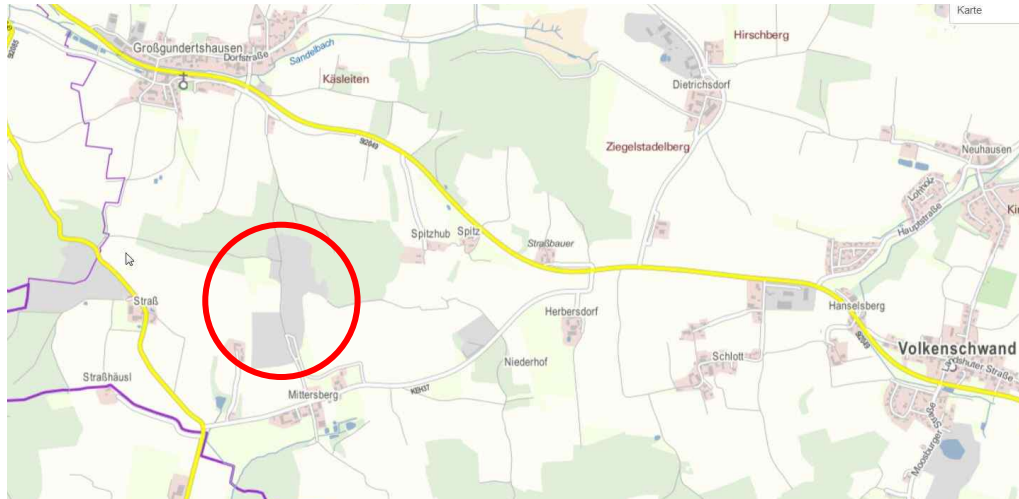
Daher ist geplant, im Ortsteil Mittersberg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 686/2, 692 und 695 in der Gemarkung Großgundertshausen zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlage mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 4,8 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

In der Gemeinde Volkenschwand besteht zwischen den Ortschaften Großgundertshausen und Mittersberg ein großes Abbaugelände für Bentonit. Der Abbau auf der annähernd 10 ha großen Abbaufläche ist derzeit auf der überwiegenden Fläche weitgehend abgeschlossen.

Auf einer Teilfläche des Abbaugeländes soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden. Die Photovoltaikanlage ist auf den Flurstücken 695, 686/2 und 692 geplant. Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortsteils Mittersberg in der Gemeinde Volkenschwand. Unmittelbar westlich entlang des Grundstücks verläuft ein Flurweg nach Großgundertshausen. Die Kreisstraße KEH 37 verläuft südlich durch Mittersberg. Die Baugrenze umfasst rund 3,8 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig. Für die Photovoltaikfreiflächenanlage muss keine Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt werden. Es werden starre Modultische in südausgerichteter Reihenaufstellung festgesetzt. Die Stän-

der aus feuerverzinktem Stahl werden 2-reihig rund 1,6 m tief gerammt. Die Zaunlinie verläuft zu den benachbarten Nutzflächen um 0,5 m auf die Planfläche versetzt, um die Bewirtschaftung angrenzender Flächen nicht zu beeinträchtigen. Der Zaun ist mit Planzeichen festgesetzt.



Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

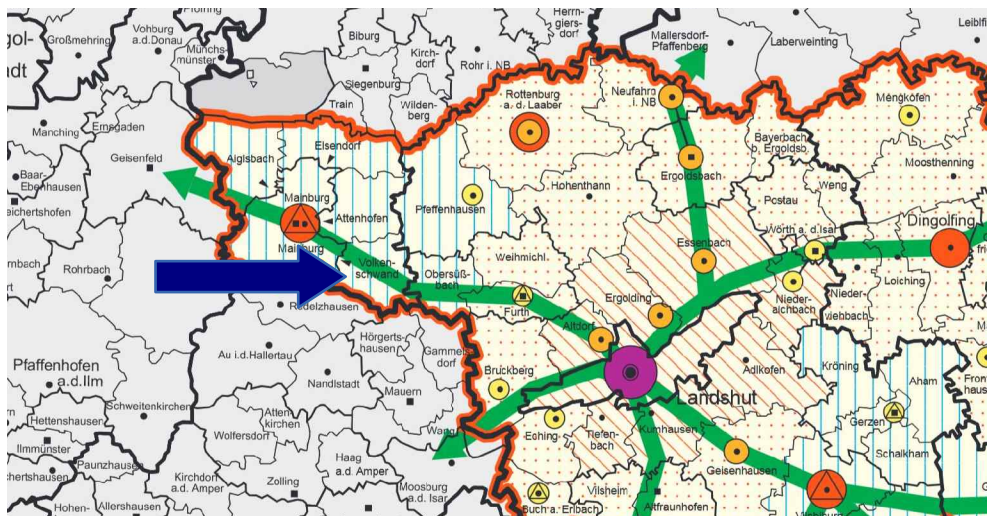
Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Teilfläche der Tonabbaufäche errichtet werden. In Richtung Süden fällt das Gelände nach Mittersberg ab. Etwa im mittleren Bereich der langgestreckten Fläche befindet sich der Hochpunkt des Geländes, so dass der nördliche Teil nach Norden hin abfällt. Nördlich des Plangeländes befindet sich eine Waldfläche. Südlich grenzt die Fläche an den Ortsrand von Mittersberg. Östlich grenzt an die geplante Photovoltaikanlage Ackerfläche, westlich wird nach der Rekultivierung der Abbaufäche ebenfalls wieder landwirtschaftliche Nutzfläche liegen. Die derzeitige Wiederverfüllung der Abbaufäche erfolgt nach den genehmigten Rekultivierungs- und Abbauplänen.

Das Planungsgebiet wurde vor dem Tonabbau landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt die Wiederandeckung der Abbaufäche mit Oberboden. Unmittelbar nach Auffüllung soll noch 2016 die Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der zuvor abgeschobene Oberboden wird am südlichen Rand der Abbaufäche, unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Mittersberg, in Mieten gelagert. Auf dieser Fläche ist der überwiegende Anteil der Ausgleichsfläche geplant, um vom Ortsrand die Einsehbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage zu minimieren.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2007)

Der Regionalplan Landshut, Region 13, beinhaltet auch die Gemeinde Volkenschwand im Nordwesten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Volkenschwand folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Mainburg mit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Oberzentrums Landshut. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

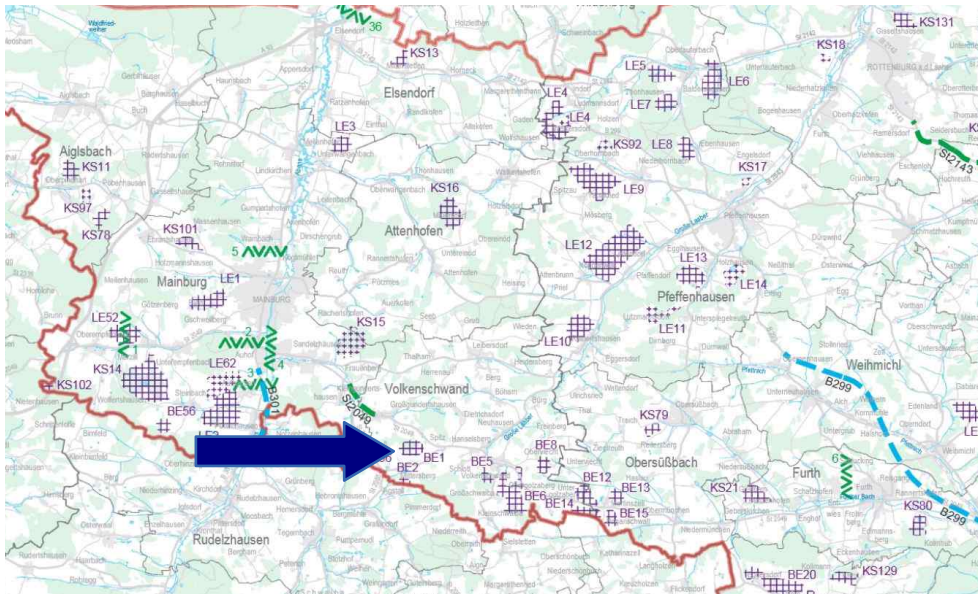
Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Rohstoffsicherung

Entsprechend Tekturkarte IV Rohstoffsicherung ist der Bereich des Ortsteils Mittersberg als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung, vor allem Bentonit, dargestellt. Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wird zum Zeitpunkt der Planerstellung noch für den Tonabbau genutzt und zeitgleich wiederverfüllt.

Siedlung und Versorgung

Laut Tekturkarte zur Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung, 2007

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Zum derzeitigen Zeitpunkt der Untersuchung und des Beschlusses über die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes ist der ökologische Wert der Fläche infolge der wirtschaftlichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt. Auf der Fläche wurde Ton abgebaut, die gesamte Abbaufäche wurde von Oberboden befreit und wird mit schwerem Gerät befahren und tiefgründig verdichtet. Diese künstliche Veränderung der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur durch den Bodenabtrag stellt eine schädliche Bodenveränderung dar. Diese Gründe sprechen für eine schwerwiegende Beeinträchtigung und damit einen vorbelasteten Standort, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist. Angesichts der Vorbelastung der Fläche durch den Tonabbau und die derzeitige Verfüllung der Fläche hat dort ein Eingriff in das Landschaftsbild bereits stattgefunden, so dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser vorbelasteten Fläche somit dem Anbindungsziel des LEP nicht entgegensteht.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die geplante Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen.

Im Bereich des südlichen Anlagenteils befinden sich in einem Abstand von 200 bis 300 Metern drei kartierte Biotope. Die Fläche mit der Biotopnummer 7437-0063 liegt unmittelbar südöstlich des Ortsteils Mittersberg südlich der KEH37. Die kartierten Biotope mit den Nummern 7336-0228 und 7436-0002 liegen südwestlich des Abbaubereichs nördlich der Kreisstraße KEH37.

Im Ökoflächenkataster sind zwei, der geplanten Anlage benachbarte, Flächen aufgeführt. Die 25 m² große Flurnummer 696/2 wird mit der ID 59919 geführt und befindet sich im nördlichen Anlagenteil unmittelbar jenseits des Feldweges. An dieser Stelle befindet sich im Plangebiet eine Geländemulde, in der sich bei Starkregen Niederschlagswasser sammelt und eine Verrohrung unter dem Feldweg als Ableitung. Es ist geplant, diesen Bereich gegenüber der Ökofläche als Ausgleichsfläche zu überplanen. Eine weitere, 7.800 m² große Fläche mit der ID 59920 liegt östlich des nördlichen Anlagenteils.



Im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkatasters (grün) sowie kartierte Biotope (rot). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen Bereich der geplanten Sonderfläche Photovoltaikanlage wird die Fläche als Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Diese Signatur ist nach dem erfolgten Bentonitabbau überholt und entfällt.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die südlich des Grundstücks verlaufende Kreisstraße KEH 37, sowie einen westlich entlang des Grundstücks verlaufenden Flurweg zwischen Mittersberg und Großgundertshausen erschlossen. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über diesen Flurweg. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf der geplanten Grünflächen ist höher als bei der früheren Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Der in der Einspeisezusage vom 02.06.2016 genannte Verknüpfungspunkt ist das Schalthaus TH 302564 „Schlott“. Das benötigte 20-kV-Kabel, welches von der Station zur Freiflächenanlage verlegt wird, ist Eigentum und liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG. Auf der südlich an die Modulfläche angrenzenden Ausgleichsfläche befindet sich eine 20-KV Mittelspannungsfreileitung. Bei der Pflanzung von Obstbäumen ist hinsichtlich des Pflanzabstandes der entsprechende Schutzstreifen sowie die Vorschriften zu Gehölzen auf Kabeltrassen einzuhalten. Der Anlagenbetreiber wird vor Baubeginn die nötigen Planauskünfte einholen und die Sicherheitsauflagen, sowie die geltenden Mindestabstände, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Brandschutzaufgaben verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden auf der Westseite, entlang des bestehenden Feldweges, errichtet, so dass diese erreichbar sind.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Gemeinde Volkenschwand wurde beantragt, eine Tonabbaufläche als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Durch die Vorbelastung des Standortes in Folge von Tonabbau ist der ökologische Wert der Fläche zum Zeitpunkt der Untersuchung schwerwiegend beeinträchtigt.

Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber Bayernwerk AG erteilt und liegt vor. Ab dem Einspeisepunkt TH 302564 „Schlott“ besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlage wird als Erdleitung seitlich entlang der Kreisstraße verlegt und bis zur Übergabestation im Ortsteil Schlott geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über die Kreisstraße erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Eine Einsehbarkeit von der Kreisstraße außerhalb Mittersbergs, bei Zufahrt von Osten oder Westen her, auf einen Teil der Photovoltaikanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Die Eingriffsfläche weist an der breitesten Stelle in West-Ost-Richtung eine Breite von rund 100 m und in ihrer Nord-Süd-Richtung eine Länge von rund 500 m auf. Von dieser Längsausdehnung sind jedoch nur rund 255 m dem Ort Mittersberg zugewandt, die Hälfte der Fläche liegt nördlich, jenseits einer Geländekuppe, so dass sie nicht vom Ort eingesehen werden kann. Von den rund 255 m, die nach Süden geneigt liegen entfallen rund 73 m der Nord-Süd-Ausdehnung auf die Ausgleichsfläche zwischen Photovoltaikanlage und Ortsrand. Die 73 m lange Ausgleichsfläche besteht aus einer 3-4-reihigen Obstbaumpflanzung mit Hochstämmen und entlang des Anlagen-Zauns aus einer mindestens 5 m breiten, dichten Strauchhecke. Vom Ortsrand bzw. von der Straße ist die PV-Anlage durch die tief gestaffelte Pflanzung abgedeckt.

Eine einzelne Bebauung westlich der geplanten Anlage liegt 200 m entfernt im Gelände unterhalb der Anlage. Die Fläche dazwischen wird landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Bebauung südlich der Anlage in Mittersberg liegt mindestens 100 m entfernt von den Modultischen.

Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus großflächigen Ackerflächen und im Norden aus Wald. Naturnahe und für Besucher attraktive Strukturen befinden sich ca. 300 m unterhalb der geplanten Anlage südlich von Mittersberg auf Biotopflächen sowie unmittelbar nördlich der Anlage am Waldrand.

Auf Grund des Abstandes zur Wohnbebauung von 100 und 200 Metern wird vom Antragsteller davon ausgegangen, dass von der Anlage keine schädlichen Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) für die Wohnbebauung ausgehen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet.

Die Gehölzbestände und die Ausgleichsflächen sind hingegen dauerhaft zu erhalten. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft.

Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Die 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Volkenschwand

verteten durch

Albert Morasch, 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Regensburger Str. 1

84048 Mainburg

Planer:
München, den 22.11.2016



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887